

Mittelschulgesetz

vom 12. Juni 1980¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 1979² Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 2, 9 und 10 der Kantonsverfassung vom

16. November 1890³

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Mittelschulen.

² Für nichtstaatliche Mittelschulen regelt es die Anerkennung der Abschlusszeugnisse und die Ausrichtung von Staatsbeiträgen.

³ Für Mittelschulen im Grenzgebiet zum Kanton St.Gallen regelt es die Übernahme von Schulgeldern.⁴

Begriff

Art. 2.

¹ Mittelschulen nach diesem Gesetz sind:

- a) Maturitätsschulen;
- b)⁵ Wirtschaftsmittelschulen;
- c)⁶ allgemeine Diplommittelschulen;
- d)⁷

² Sie schliessen an die Volksschule an und führen zu einem vom Staat oder vom Bund anerkannten Abschlusszeugnis.

Bildungsauftrag

Art. 3.

¹ Die Mittelschule bildet den Schüler in Zusammenarbeit mit den Eltern zu einem lebensbejahenden und gemeinschaftsfähigen Menschen, der selbständig denkt und arbeitet. Sie wird nach christlichen Grundsätzen geführt.

² Sie begleitet den Schüler auf dem Weg zu menschlicher Reife. Sie fördert die Entfaltung der Verstandes- und Gemütskräfte durch eingehende Beschäftigung mit wesentlichen Bereichen menschlichen Denkens und Schaffens in Vergangenheit und Gegenwart.

³ Sie bildet den Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu einem verantwortungsbewussten Menschen und Bürger.

Staatliche Mittelschulen

a) Bestand

Art. 4.⁸

¹ Der Staat führt:

- a) die Kantonsschulen am Burggraben St.Gallen, am Brühl St.Gallen, Heerbrugg, Sargans, Wattwil und Wil;
- b)
- c)⁹
- d)¹⁰
- e)¹¹

² Er kann eine Maturitätsschule für Erwachsene führen. Führt er die Schule mit anderen Kantonen oder Staaten, so schliesst die Regierung eine Vereinbarung ab.

a^{bis}) Schülerzuteilung

Art. 4bis.¹²

¹ Zur Bildung ausgeglichener Klassen oder zur angemessenen räumlichen Auslastung kann der Erziehungsrat Schüler den Kantonsschulen zuteilen.

a^{ter}) Zahl der Klassen

Art. 4^{ter}.¹³

¹ Die Regierung¹⁴ kann die Zahl der Klassen in Ausbildungsgängen, die nicht zur Maturitätsprüfung führen, beschränken.

b) Schulgelder und Gebühren

Art. 5.¹⁵

¹ Der Unterricht ist für Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen unentgeltlich.

² Die Regierung bestimmt durch Verordnung:

- a) die Gebühren für die Einschreibung, den Besuch des freiwilligen Musikunterrichts, die Abschlussprüfung und Dienstleistungen für die Schüler;
- b) das Schulgeld, das:
 1. Schüler ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen bezahlen;
 2. Schulgemeinden für Schüler bezahlen, die sich in ihrem Gebiet aufhalten und das Untergymnasium der Kantonsschule am Burggraben, St.Gallen, besuchen.

³ Schulgelder und Gebühren müssen in einem angemessenen Verhältnis zur staatlichen Leistung stehen.

c) Beiträge an Verpflegungs- und Unterkunftseinrichtungen

Art. 6.

¹ Der Staat kann Beiträge an den Betrieb von Verpflegungs- und Unterkunftseinrichtungen der Mittelschulen gewähren.

² Die Regierung¹⁶ beschliesst die Beiträge im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Kredite.

II. Schulen

1. Angebote¹⁷

a) Kantonsschule

Kantonsschule¹⁸

Art. 7.¹⁹

¹ Die Kantonsschule umfasst:

- a) das Gymnasium;
- b) die Wirtschaftsmittelschule;
- c) die allgemeine Diplommittelschule.

² An der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen kann zusätzlich ein Untergymnasium geführt werden.

³ Die Regierung²⁰ bestimmt, welche Mittelschulen und Angebote des Gymnasiums an einer Kantonsschule geführt werden.

Aufgabe und Ausbildungsdauer

a) Untergymnasium

Art. 8.

¹ Das Untergymnasium bereitet auf das Gymnasium vor.

² Es umfasst das siebte und achte Jahr der Volksschule.

b) Gymnasium

Art. 9.²¹

¹ Das Gymnasium bereitet auf das Hochschulstudium vor.

² Es schliesst an die zweite Sekundarklasse oder das Untergymnasium an, umfasst vier Jahreskurse und führt zur Maturitätsprüfung nach den Vorschriften des Bundes sowie der Kantone.

³ Die Maturitätsprüfung wird am Ende des vierten Jahreskurses durchgeführt.

c) Wirtschaftsmittelschule

Art. 10.²²

¹ Die Wirtschaftsmittelschule bereitet auf Berufe und höhere Ausbildungen, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft und Dienstleistung, vor.

² Sie schliesst an die dritte Sekundarklasse an, umfasst vier Jahreskurse samt Praktikum und Sprachaufhalten und führt zur Diplomprüfung nach den Vorschriften des Bundes über die Berufsmaturität.

d) allgemeine Diplommittelschule

Art. 11.²³

¹ Die allgemeine Diplommittelschule bereitet auf eine höhere Ausbildung, insbesondere in den Bereichen Erziehung und Soziales, Musik und Gestaltung sowie Gesundheit, vor.

² Sie schliesst an die dritte Sekundarklasse an, umfasst drei Jahreskurse und führt zur Diplomprüfung.

*Art. 12.*²⁴

¹

b)²⁵

*Art. 13.*²⁶

*Art. 14.*²⁷

*Art. 15.*²⁸

*Art. 16.*²⁹

*Art. 17.*³⁰

*Art. 18.*³¹

*Art. 19.*³²

c)³³

*Art. 20.*³⁴

*Art. 20bis.*³⁵

*Art. 21.*³⁶

d)³⁷

*Art. 21bis.*³⁸

*Art. 21ter.*³⁹

*Art. 21quater.*⁴⁰

2. Schulleitung

Rektor

a) Zuständigkeit

Art. 22.

¹ Der Rektor leitet die Mittelschule, soweit nicht Gesetz, Verordnung oder Reglement etwas anderes bestimmen.

² ⁴¹

b) Führungsstruktur

Art. 23.

¹ Der Rektor legt die Führungsstruktur fest. Diese regelt insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten von Rektor, Prorektoren, Abteilungsvorständen, Rektoratskommission und anderen Kommissionen.

² Die Führungsstruktur bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates.

Rektoratskommission

Art. 24.

¹ Rektor, Prorektoren und Abteilungsvorstände bilden die Rektoratskommission. Der Rektor führt den Vorsitz.

² Die Rektoratskommission erfüllt die ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben. Sie berät den Rektor in allen wichtigen Fragen.

³ Sie kann den Aufsichtsorganen Anträge in Schulangelegenheiten unterbreiten.

Wahl

Art. 25.

¹ Der Erziehungsrat wählt den Rektor, die Prorektoren und die Abteilungsvorstände auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Rektoratskommission und Konvent sind vorschlagsberechtigt.

² Die Wahl des Rektors bedarf der Genehmigung der Regierung⁴².

³ Die Amtsdauer beginnt am 1. August des Jahres, in dem die Amtsdauer des Erziehungsrates beginnt.⁴³

Verwalter

Art. 26.

¹ In der Verwaltung der Schule wird der Rektor in der Regel von einem Verwalter unterstützt. Diesem untersteht das Verwaltungs- und das Hilfspersonal.

Rektorenkonferenz

Art. 27.

¹ Die Rektoren der staatlichen Mittelschulen bilden die kantonale Rektorenkonferenz.

² Die Rektorenkonferenz behandelt zuhanden der zuständigen Behörden unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Konvente Schulangelegenheiten, die mehrere Mittelschulen betreffen. Sie dient insbesondere der Koordination unter den Schulen sowie der Vorbereitung der Lehrpläne in Zusammenarbeit mit den Fachgruppen.

³ Der Erziehungsrat erlässt durch Reglement Vorschriften über Organisation und Aufgaben.

3. Schulbetrieb

Schulzeit

Art. 28.

¹ Das Schuljahr umfasst zwei Semester mit zusammen wenigstens 40 Schulwochen. Es beginnt mit dem ersten Semester am 1. August. Das zweite Semester beginnt am 1. Februar.⁴⁴

² Der Erziehungsrat setzt den Unterrichtsbeginn des Semesters fest.

Ferien

Art. 29.

¹ Die Ferien betragen gesamthaft zwölf Wochen. Sie dürfen ununterbrochen nicht mehr als sechs Wochen dauern.

² Sie werden vom Erziehungsrat festgesetzt.

Lehrpläne

a) im allgemeinen

Art. 30.

¹ Die Lehrpläne bestimmen Unterrichtsfächer, Lehrziele, Lehrinhalte und Lektionenzahl der Fächer.

² Sie werden vom Erziehungsrat erlassen und bedürfen der Genehmigung der Regierung.⁴⁵

b) Religionsunterricht

Art. 31.

¹ Lehrziele und Lehrinhalte des Religionsunterrichtes werden durch die kirchlichen Behörden bestimmt.

Lehrmittel

Art. 32.

¹ Der Erziehungsrat kann auf Vorschlag oder nach Anhören der Rektorenkonferenz für einzelne Fächer die verbindlichen oder die zugelassenen Lehrmittel bezeichnen.

Schulversuche

Art. 33.

¹ Abweichend vom Lehrplan können an einzelnen Mittelschulen Schulversuche durchgeführt werden. Sie dürfen das Erreichen der Lehrziele nicht gefährden.

² Der Erziehungsrat ordnet die Versuche an. Sie werden befristet, überwacht und ausgewertet.

Zeugnis

Art. 34.

¹ Am Ende des Semesters werden die Leistungen des Schülers in einem Zeugnis mit Noten bewertet.

Reglemente des Erziehungsrates

Art. 35.

¹ Reglemente des Erziehungsrates ordnen Aufnahme, Beförderung, Übertritt und Abschlussprüfung. Rektorenkonferenz und Konvente werden vor Erlass angehört.

² Für die Aufnahme ist die Beurteilung des Schülers durch die bisherigen Lehrer zu berücksichtigen.

³ Die Vorschriften über die Aufnahme bedürfen der Genehmigung der

Regierung⁴⁶.

Schulordnung

Art. 36.

¹ Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

² Sie wird von der Rektoratskommission erlassen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtskommission.

4. Betreuung der Schüler

Schularzt

Art. 37.

¹ Für die medizinische Betreuung in der Schule wählt der Erziehungsrat für jede staatliche Mittelschule einen Schularzt. Die Wahl bedarf der Genehmigung der Regierung⁴⁷.

² Die Aufgaben des Schularztes richten sich nach den Vorschriften des Gesundheitsgesetzes⁴⁸.

Art. 38.⁴⁹

Schülerberatung

Art. 39.

¹ Die Mittelschule sorgt für die persönliche Beratung des Schülers durch geeignete Personen, insbesondere Klassenlehrer, Religionslehrer und Schülerberater.

² Sie trifft die erforderlichen Massnahmen im Rahmen der bewilligten Kredite.

Art. 40.⁵⁰

¹

III. Schüler

1. Schulbesuch

Pflicht

Art. 41.

¹ Der Schüler ist zum Besuch der obligatorischen und der von ihm gewählten Fächer sowie der obligatorischen Schulanlässe verpflichtet.

Reglemente des Erziehungsrates

Art. 42.

¹ Reglemente des Erziehungsrates ordnen Absenzen, Dispensation und Urlaub. Rektoratskonferenz und Konvente werden vor Erlass angehört.

Vorzeitiger Austritt

Art. 43.

¹ Der vorzeitige Austritt aus der Mittelschule bedarf der schriftlichen Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des mündigen⁵¹ Schülers.

² Bei vorzeitigem Austritt besteht Anspruch auf eine Bestätigung über den Schulbesuch.

2. Rechte und Pflichten

Grundsatz

Art. 44.

¹ Der Schüler hat die Vorschriften der Schulordnung zu beachten und sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

² Er ist berechtigt, seine Glaubensansichten und politischen Auffassungen im Rahmen der verfassungsmässigen Freiheitsrechte zu vertreten. Er hat Lehrer und Mitschüler als Persönlichkeiten zu achten und verletzende Äusserungen zu unterlassen.

Mitwirkung

a) des Schülers

Art. 45.

¹ Der Schüler hat das Recht, allein oder mit anderen Schülern Beschwerden, Anfragen und Anregungen zu Schulfragen einzureichen. Beschwerden sind schriftlich abzufassen.

b) der Schülerorganisation

Art. 46.

¹ Die Gesamtheit der Schüler einer Schule kann die Schülerorganisation bilden. Diese ist gegründet, wenn in einer schriftlichen Abstimmung in den Klassen die Mehrheit der gültig Stimmenden und wenigstens ein Drittel aller Schüler zugestimmt haben.

² Die Schülerorganisation ist berechtigt, Anfragen und Anträge zu Schulangelegenheiten einzureichen sowie an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Sie wird beim Erlass der Schulordnung angehört.

³ Sie kann in den Schulorganen mitwirken, wenn die Führungsstruktur es vorsieht.

Disziplinarordnung

Art. 47.

¹ Disziplinarfehler sind:

- a) Vernachlässigung von Schülerpflichten;
- b) Verletzung der Schulordnung;
- c) Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zur Mittelschule nicht vereinbar ist.

² Als schwerste Disziplinarmaßnahme kann verfügt werden:

- a) von der Rektoratskommission die befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule;
- b) vom Erziehungsrat der Ausschluss von der Schule.

IV. Lehrer

1. Beginn und Ende des Dienstverhältnisses

Lehrkräfte

Art. 48.

¹ Unterricht erteilen Hauptlehrer, Lehrbeauftragte und Stellvertreter.

Lehrvoraussetzungen

Art. 49.

¹ Voraussetzung der Wahl oder der Erteilung eines Lehrauftrages ist neben der stufengemässen methodisch-didaktischen Eignung in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium, eine vergleichbare künstlerische Ausbildung oder eine entsprechende Fachausbildung.

Ausschreibung der Lehrstellen

Art. 50.

¹ Neuzubesetzende Lehrstellen werden öffentlich ausgeschrieben.

² Genügt das Ergebnis nicht, so kann der Erziehungsrat eine weitere Ausschreibung anordnen oder die Lehrerstelle durch Berufung besetzen.

Wahl der Hauptlehrer

Art. 51.

¹ Die Hauptlehrer werden vom Erziehungsrat gewählt. Für die Wahl der Religionslehrer haben die kirchlichen Behörden das Vorschlagsrecht.

² Das Dienstverhältnis der Hauptlehrer kann unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Semesters gekündigt werden.

Lehrauftrag

a) unbefristeter

Art. 52.

¹ Der unbefristete Lehrauftrag wird vom Erziehungsrat erteilt. ⁵²

² Der unbefristete Lehrauftrag kann unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Semesters gekündigt werden.

b) befristeter

Art. 53.

¹ Der befristete Lehrauftrag wird von der zuständigen Stelle des Staates ⁵⁴ für längstens ein Jahr erteilt. Erneuerung ist möglich.

Stellvertreter

Art. 54.

¹ Ein Stellvertreter wird eingesetzt, wenn eine Stelle vorübergehend nicht versehen werden kann.

² Stellvertretungen von längstens drei Monaten regelt der Rektor. Bei längerer Dauer gelten die Vorschriften über den befristeten Lehrauftrag sachgemäss.

Ergänzende Vorschriften

Art. 55.

¹ Für das Dienstverhältnis der Lehrer und der Inhaber von Schulämtern gelten die Vorschriften für das Staatspersonal⁵⁵, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

2. Rechte und Pflichten

Lehr- und Erziehungspflicht

Art. 56.

¹ Der Lehrer ist verpflichtet, den Unterricht nach den Vorschriften der Gesetzgebung, des Lehrplans und den Weisungen der Schulbehörden zu führen sowie durch erzieherische Tätigkeit die Erfüllung des Bildungsauftrags zu fördern. Er hat den Schüler als Persönlichkeit zu achten und verletzende Äusserungen zu unterlassen.

² Die Methodenfreiheit ist innerhalb des Lehrplans gewährleistet.

Pflichtpensum und Funktionszulagen

Art. 57.

¹ Zahl der Pflichtlektionen und Entlastung von Lektionen für Hauptlehrer und Inhaber von Schulämtern sowie Funktionszulagen setzt die Regierung⁵⁶ durch Verordnung fest.

Zusätzliche Aufgaben

Art. 58.

¹ Der Lehrer ist verpflichtet, zusätzliche Aufgaben, die Bildungsauftrag oder Schulbetrieb erfordern, nach Weisung der Schulleitung zu übernehmen.

² Er ist verpflichtet, an Schulveranstaltungen ohne zusätzliche Entschädigung mitzuwirken und Aufgaben zu übernehmen, für die keine Zulagen ausgerichtet werden.

³ Wichtige Gründe entbinden von der Verpflichtung.

Fortbildung

Art. 59.

¹ Der Lehrer ist zu fachlicher und pädagogischer Fortbildung berechtigt und verpflichtet.

² Der Staat gewährt Beiträge.

Mitwirkung

a) Konvent

aa) Zusammensetzung

Art. 60.

¹ Hauptlehrer und Lehrbeauftragte mit unbefristetem Lehrauftrag bilden den Konvent der Mittelschule.

² Der Konvent wird vom Rektor einberufen und geleitet. Ein Drittel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen.

bb) Zuständigkeit

Art. 61.

¹ Der Konvent:

- a) nimmt Stellung zu Schulangelegenheiten;
- b) lässt sich zu Lehrplänen, zu Reglementen und zur Schulordnung vernehmen;
- c) unterbreitet Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Rektorskommission;
- d) ⁵⁷ wählt ein Mitglied als Vertreter in der Aufsichtskommission.

b) Konferenzen

Art. 62.

¹ Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten einer Abteilung oder einer Klasse bilden die Lehrer Abteilungs- oder Klassenkonferenzen.

² Sie organisieren sich selbst. Vorbehalten bleiben Vorschriften des Erziehungsrates.

c) Fachgruppen

Art. 63.

¹ Die Lehrer eines oder mehrerer Fächer schliessen sich zu Fachgruppen zusammen, bei Bedarf auch innerhalb einzelner Schulen.

² Die Fachgruppen behandeln besondere Fragen ihres Faches zuhanden der Rektorenkonferenz oder der Schulleitung. Sie organisieren sich selbst.

V. Eltern unmündiger Schüler⁵⁸

Zusammenarbeit Schule und Eltern unmündiger Schüler⁵⁹

Art. 64.

¹ Schule und Eltern unmündiger Schüler⁶⁰ arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen.

² Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und über Fragen, die für die Eltern unmündiger Schüler⁶¹ von Interesse sind.

Auskunft über Leistung und Verhalten

Art. 65.

¹ Schulleitung und Lehrer informieren die Eltern unmündiger Schüler⁶² und geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache, wenn Leistung oder Verhalten des Kindes zu Bemerkungen Anlass gibt.

² Die Eltern unmündiger Schüler⁶³ können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen.

Besuchsrecht

Art. 66.

¹ Die Eltern unmündiger Schüler⁶⁴ können nach Absprache mit der Schulleitung Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.

VI. Behörden

1. Regierung⁶⁵

Stellung

Art. 67.

¹ Die oberste Leitung der Mittelschulen obliegt der Regierung⁶⁶.

Vereinbarungen

Art. 68.

¹ Die Regierung⁶⁷ kann mit anderen Kantonen oder Staaten Vereinbarungen über den Schulbesuch abschliessen.

Zuteilung von Studienplätzen

Art. 69.

¹ Sind an schweizerischen Hochschulen für Studenten, die dem Kanton St.Gallen zugerechnet werden, die Studienplätze beschränkt, so kann die Regierung⁶⁸ durch Verordnung Vorschriften über die Zuteilung erlassen.

² Die Zuteilung soll im wesentlichen nach Fähigkeit, Leistung und Neigung des Bewerbers erfolgen.

2. Erziehungsrat

Stellung und Aufgaben

Art. 70.

¹ Der Erziehungsrat leitet und beaufsichtigt die Mittelschulen.

² Neben den durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben obliegt ihm insbesondere:

- a) Wahl der Aufsichtskommission und deren Präsidenten für jede Mittelschule;
- b) Beaufsichtigung des Unterrichts;
- c) Behandlung der Jahres- und Zwischenberichte der Mittelschulen und Anordnung von Massnahmen;
- d) Vorbereitung der der Regierung⁶⁹ zustehenden Geschäfte.

Art. 71.⁷⁰

¹

Fachkommissionen

Art. 72.

¹ Für besondere Aufgaben kann der Erziehungsrat Fachkommissionen bestellen.

3. Aufsichtskommission

Stellung und Aufgaben

Art. 73.

¹ Die Aufsichtskommission unterstützt den Erziehungsrat in der Aufsichtstätigkeit. Neben den durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben obliegt ihr insbesondere:

- a) Mitwirkung bei der Vorbereitung der Wahl von Hauptlehrern und der

- Erteilung unbefristeter Lehraufträge;
- b) Beaufsichtigung des Unterrichts durch Schulbesuche;
- c) Mitwirkung an Aufnahme- und Abschlussprüfung und Erhaltung des Prüfungsergebnisses zuhanden des Erziehungsrates;
- d) Vorbereitung der dem Erziehungsrat zustehenden Geschäfte der Schule;
- e) weitere von Regierung⁷¹ oder Erziehungsrat übertragene Aufgaben.

² Der Erziehungsrat erlässt ein Pflichtenheft.

Zusammensetzung

Art. 74.

¹ Die Aufsichtskommission umfasst wenigstens sieben Mitglieder.

² Als Präsident und Vizepräsident sind nur Mitglieder des Erziehungsrates wählbar.

³ Rektor und Vertreter des Konventes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.⁷²

4. Departement

Stellung und Aufgaben

Art. 75.

¹ Das zuständige Departement⁷³ erfüllt die Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss der Regierung⁷⁴ übertragen werden.

VII. Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz

Grundsatz

Art. 76.

¹ Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁷⁵, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Beschwerden

Art. 77.

¹ Beschwerden gegen Lehrer, Abteilungsvorstände und Prorektoren sind an den Rektor, Beschwerden gegen den Rektor und die Rektoratskommission an den Erziehungsrat zu richten.

Rekurs

a) Rektor

Art. 78.

¹ Verfügungen unterer Organe können mit Rekurs beim Rektor angefochten werden, soweit dieses Gesetz nicht den Weiterzug an Aufsichtskommission oder Erziehungsrat vorsieht.

b) Aufsichtskommission

Art. 79.⁷⁶

¹ Verfügungen und Entscheide des Rektors können mit Rekurs bei der Aufsichtskommission angefochten werden, soweit dieses Gesetz nicht den Weiterzug an den Erziehungsrat vorsieht.

² Die Aufsichtskommission entscheidet endgültig über:

- a) Zeugnisnoten;
- b) Disziplinarmaßnahmen. Ausgenommen ist die befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule;
- c) Schülerurlaub.

³ Die Aufsichtskommission kann einen Ausschuss als Rekurskommission einsetzen.

c) Erziehungsrat

Art. 80.⁷⁷

¹ Mit Rekurs beim Erziehungsrat können angefochten werden:

- a) ...
- b) Verfügungen der Rektoratskommission sowie Verfügungen und Entscheide der Aufsichtskommission;
- c) Verfügungen über Aufnahme, Beförderung, Übertritt und Abschluss;
- d) Verfügungen des Rektors über das Dienstverhältnis der Lehrer.

VIII. Nichtstaatliche Mittelschulen

Anerkennung von Abschlusszeugnissen

Art. 81.

¹ Der Staat kann Abschlusszeugnisse nichtstaatlicher Mittelschulen anerkennen, wenn:

- a) die Schule im Kanton St.Gallen geführt wird;
- b) Ausbildung und Abschluss jenen der staatlichen Mittelschulen gleichwertig sind;
- c) die kantonale Anerkennung Voraussetzung der eidgenössischen Anerkennung ist.

² Über die Anerkennung beschliesst der Erziehungsrat auf Gesuch des Schulträgers.

Staatsbeiträge

a) Mittelschulen

Art. 82.

¹ Der Staat kann Beiträge leisten an:

- a) Mittelschulen, die von einem nichtstaatlichen Träger ohne Erwerbscharakter im Kanton St.Gallen geführt werden;
- b) Ausbildungsstätten für Berufe der Sonderpädagogik.

² Die Regierung⁷⁸ schliesst mit dem Träger eine Vereinbarung über die Beitragsleistung ab. Sie⁷⁹ kann die Beitragsleistung mit Auflagen, insbesondere über Schulbetrieb, Aufnahmebedingungen und Aufsicht, verbinden, um die Gleichwertigkeit der Ausbildung mit staatlichen Schulen sicherzustellen.

b) Maturitätsschulen für Erwachsene

Art. 83.

¹ Der Staat kann Beiträge an Maturitätsschulen gewähren, die Berufsleute auf das Hochschulstudium vorbereiten.

² Art. 82 Abs. 2 dieses Gesetzes wird sachgemäss angewendet.

c) Kredite

Art. 84.

¹ Staatsbeiträge werden im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Kredite ausgerichtet.

VIIIbis. Mittelschulen im Grenzgebiet zum Kanton St.Gallen⁸⁰

Übernahme von Schulgeldern

a) Voraussetzungen

Art. 84bis.⁸¹

¹ Der Staat kann das Schulgeld für den Besuch ausserkantonalen staatlicher Mittelschulen im Grenzgebiet ganz oder teilweise übernehmen, wenn:

- a) der Schüler dauernden Aufenthalt in einer Randregion des Kantons St.Gallen hat;
- b) der Schulweg zur ausserkantonalen Mittelschule wesentlich einfacher ist als derjenige zur nächsten staatlichen Mittelschule;
- c) in der Region ein langjähriges allgemeines Bedürfnis für den Besuch der ausserkantonalen Mittelschule besteht;
- d) der Schüler nachweist, dass er die Aufnahmevoraussetzungen der staatlichen Mittelschule erfüllt;
- e) der Schülerbestand die zweckmässige Weiterführung bestehender Abteilungen der staatlichen Mittelschule gewährleistet.

b) Vereinbarung

Art. 84ter.⁸²

¹ Die Regierung⁸³ schliesst mit dem Standortkanton der ausserkantonalen Mittelschule eine Vereinbarung über den Schulbesuch ab.

² Die Vereinbarung regelt insbesondere die Höhe des Schulgeldes und die Aufnahmebedingungen nach Art. 84bis lit. d dieses Gesetzes.

c) Kredite

Art. 84quater.⁸⁴

¹ Art. 84 dieses Gesetzes wird sachgemäss angewendet.

IX. Schlussbestimmungen

Vollzugsvorschriften

Art. 85.

¹ Die Regierung⁸⁵ erlässt durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über:

- a) die Organisation und die Führung der staatlichen Mittelschulen;

- b) [86](#)
c) die Schülerorganisation;
d) die Fortbildung und die Beurlaubung der Lehrer;
e) die Disziplinarordnung für Schüler.

Art. 86. [87](#)

1

Art. 87. [88](#)

Übergangsbestimmung

Art. 88.

¹ Die Amtsdauer der vor Vollzugsbeginn dieses Gesetzes gewählten Hauptlehrer und Hilfslehrer mit ständigem Lehrauftrag sowie Inhaber von Schulämtern endet spätestens am 15. April 1984.

Vollzugsbeginn

Art. 89.

¹ Dieses Gesetz wird gleichzeitig mit dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule [89](#) in Vollzug gesetzt. Die Regierung [90](#) bestimmt den Vollzugsbeginn.

1 nGS 16-17; nGS 25-24; nGS 32-89; nGS 37-68. Vom Grossen Rat erlassen am 22. April 1980; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 12. Juni 1980; in Vollzug ab Beginn des Schuljahres 1981/82. Geändert durch NG vom 10. Januar 1985, nGS 20-8; II. NG vom 7. Januar 1988, nGS 23-5; III. NG vom 26. Mai 1988, nGS 24-20; IV. NG vom 9. November 1989, nGS 24-57; V. NG vom 1. April 1993, nGS 28-27; VI. NG vom 12. August 1993, nGS 29-31; VII. NG vom 6. April 1995, nGS 30-89; Abschnitt II Ziff. 6 des III. NG zum [VRP](#) vom 9. November 1995, nGS 31-27 (sGS 951.1); Abschnitt IV des III. NG zum [VSG](#) vom 18. Juni 1998, nGS 33-57 (sGS 213.1); VIII. NG vom 29. November 1998, nGS 34-6; IX. NG vom 17. Juni 1999, nGS 34-60; Art. 31 [GPFR](#) vom 17. Juni 1999, nGS 34-61 (sGS 216.1); X. NG vom 26. Mai 2000, nGS 37-55; Abschnitt II des II. Nachtragsgesetzes zum [StipG](#) vom 10. Januar 2002, nGS 38-40 (sGS [211.5](#)); XI. Nachtrag vom 29. Juni 2004, nGS 39-73; Abschnitt II Ziff. 5 des V. Nachtrags zum [VRP](#) vom 23. Januar 2007, nGS 42-55 (sGS [951.1](#)); Art. [47 EG-BB](#) vom 23. September 2007, nGS 42-115 (sGS [231.1](#)).

2 ABl 1979, 1537.

3 nGS 25-61 (sGS 111.1).

4 Eingefügt durch III. NG.

5 Fassung gemäss IX. NG.

6 Fassung gemäss IX. NG.

7 Aufgehoben durch GPFR.

8 Fassung gemäss X. NG.

9 Aufgehoben durch GPFR.

10 Aufgehoben durch GPFR.

11 Aufgehoben durch GPFR.

12 Eingefügt durch V. NG; geändert durch GPFR.

13 Eingefügt durch VI. NG.

14 Fassung gemäss VII. NG.

15 Geändert durch V. Nachtrag zum [VRP](#).

16 Fassung gemäss VII. NG.

17 Geändert durch GPFR.

18 Geändert durch GPFR.

19 Fassung gemäss IX. NG.

20 Fassung gemäss VII. NG.

21 Fassung gemäss XI. Nachtrag.

22 Fassung gemäss IX. NG.

23 Fassung gemäss IX. NG.

24 Aufgehoben durch IX. NG.

25 Aufgehoben durch GPFR.

26 Aufgehoben durch GPFR.

27 Aufgehoben durch GPFR.

28 Aufgehoben durch GPFR.

29 Aufgehoben durch GPFR.

30 Aufgehoben durch GPFR.

31 Aufgehoben durch GPFR.

32 Aufgehoben durch GPFR.

33 Aufgehoben durch GPFR.

34 Aufgehoben durch GPFR.

- 35 Aufgehoben durch GPFR.
- 36 Aufgehoben durch GPFR.
- 37 Aufgehoben durch GPFR.
- 38 Aufgehoben durch GPFR.
- 39 Aufgehoben durch GPFR.
- 40 Aufgehoben durch GPFR.
- 41 Abs. 2 aufgehoben durch GPFR.
- 42 Geändert durch III. NG zum [VSG](#).
- 43 Fassung gemäss II. NG.
- 44 Fassung des zweiten und dritten Satzes gemäss II. NG.
- 45 Fassung gemäss VII. NG.
- 46 Fassung gemäss VII. NG.
- 47 Fassung gemäss VII. NG.
- 48 sGS 311.1.
- 49 Aufgehoben durch [EG-BB](#).
- 50 Aufgehoben durch IX. NG.
- 51 Fassung gemäss IX. NG.
- 52 Geändert durch III. NG zum [VSG](#).
- 53 Geändert durch III. NG zum [VSG](#).
- 54 Geändert durch III. NG zum [VRP](#).
- 55 sGS 14.
- 56 Fassung gemäss VII. NG.
- 57 Eingefügt durch V. NG.
- 58 Fassung gemäss IX. NG.
- 59 Fassung gemäss IX. NG.
- 60 Fassung gemäss IX. NG.
- 61 Fassung gemäss IX. NG.
- 62 Fassung gemäss IX. NG.
- 63 Fassung gemäss IX. NG.
- 64 Fassung gemäss IX. NG.
- 65 Fassung gemäss VII. NG.
- 66 Fassung gemäss VII. NG.
- 67 Fassung gemäss VII. NG.
- 68 Fassung gemäss VII. NG.
- 69 Fassung gemäss VII. NG.
- 70 Aufgehoben durch VI. NG.
- 71 Fassung gemäss VII. NG.
- 72 Fassung gemäss V. NG.
- 73 Bildungsdepartement, Art. 23 [GeschR](#), sGS 141.3.
- 74 Fassung gemäss VII. NG.
- 75 sGS 951.1.
- 76 Geändert durch V. Nachtrag zur [VRP](#).
- 77 Geändert durch V. Nachtrag zur [VRP](#).
- 78 Fassung gemäss VII. NG.
- 79 Fassung gemäss VII. NG.
- 80 Eingefügt durch III. NG.
- 81 Eingefügt durch III. NG.
- 82 Eingefügt durch III. NG.
- 83 Fassung gemäss VII. NG.
- 84 Eingefügt durch III. NG.
- 85 Fassung gemäss VII. NG.
- 86 Aufgehoben durch GPFR.
- 87 Überholt.
- 88 Überholt.
- 89 sGS 215.2.
- 90 Fassung gemäss VII. NG.